

(2) Er übt die Aufsicht über die Abberufung von Abgeordneten der Bezirkstage sowie über die Neubesetzung von Mandaten aus. Er regelt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren im Falle von Mandatsveränderungen und Abberufungen von Abgeordneten.

§7

Zur Unterstützung der Volkskammer bereitet der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen Gesetze vor, die den Aufbau und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie Entscheidungen der Volkskammer über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise betreffen, soweit damit eine Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden ist.

§ 8

Weitere Aufgaben können dem Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen durch Beschluß der Volkskammer übertragen werden.

§9

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen faßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Beschlüsse.

(2) Die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen sind der Volkskammer zur Kenntnis zu geben. Sie können von der Volkskammer aufgehoben werden.

§10

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen arbeitet nach einer Arbeitsordnung. Diese wird von der Volkskammer beschlossen.

§n

Dieses Gesetz tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.